



Stadt Murten

Strassentarif

Anhang zum Strassenreglement der Stadt Murten (StrR)

Der Gemeinderat der Stadt Murten

gestützt auf:

- das Strassenreglement vom 18. Februar 2009;

beschliesst:

Artikel 1 (Art. 19 StrR)

¹ Der Kostenbeitrag bemisst sich nach den effektiven Kosten für die Instandstellung der beschädigten Strasse.

² Wird der Kostenbeitrag per Vereinbarung festgelegt, bemisst sich dieser grundsätzlich nach Artikel 4 Absatz 2 bis 4 des vorliegenden Strassentarifs oder nach den Einheitspreisen für kleine Etappen gemäss Standardanalysen des Schweizerischen Baumeisterverbands.

Ungewöhnliche
Abnutzung von
Strassen durch
Transporte

Artikel 2 (Art. 20 Abs. 2 StrR)

¹ Der Kostenbeitrag für die Behandlung und Beseitigung des Abfalls beträgt zwischen 100 % und 300 % der Bewilligungs- oder Konzessionsgebühr.

² Ist keine Gebühr geschuldet, kann der Kostenbeitrag aufgrund der Erfahrungen mit vergleichbaren bewilligten oder konzessionierten Tätigkeiten festgelegt werden.

Verunreinigung durch Verkauf oder Abgabe von Waren

Artikel 3 (Art. 21 Abs. 1 und 2 StrR)

¹ Für die Behandlung eines Gesuchs gemäss Artikel 21 Absatz 1 des Strassenreglements ist eine Verwaltungs- und Kontrollgebühr von Fr. 100.-- geschuldet. (Art. 21 Abs. 2 StrR)

² Kautionszahlungen sichern die einwandfreie Schadensbehebung durch Dritte. Sie sind unabhängig von den übrigen Abgaben und vorgängig zu leisten; sie können bis zu 50 % der mutmasslichen Kosten betragen. (Art. 21 Abs. 2 StrR)

³ Die Kautionszahlung verfällt gänzlich, wenn das wiederinstandgestellte Werk anlässlich der Abnahme durch die Bauverwaltung einen Mangel aufweist.

⁴ Die Bewilligung gemäss Artikel 21 Absatz 1 StrR kann eine Vorschusszahlung von bis zu 100 % der mutmasslichen Kosten vorsehen (Art. 21 Abs. 2 StrR). Eine Rückerstattung der Vorschussleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Verwaltungs- und Kontrollgebühr, Vorschuss- und Kautionszahlungen der Berechtigten von Bauten und Anlagen im Strassenbereich

Artikel 4 (Art. 21 Abs. 3 StrR)

¹ Wird das Benützungsrecht an die Bedingung geknüpft, dass die Instandstellungsarbeiten ganz oder teilweise durch die Stadt Murten oder durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, ist eine Instandstellungsgebühr zu entrichten.

² Die Gebühr für die Instandstellung setzt sich aus einem Grundwert (Franken pro Quadratmeter), der Fläche der wiederinstandgestellten Verschleisschicht (Anzahl Quadratmeter) sowie allfälligen Zuschlägen zusammen.

³ Die Instandstellungsgebühr wird wie folgt berechnet: Grundwert x Anzahl Quadratmeter + Zuschlag

⁴ Es werden die folgenden Ansätze festgelegt:

- a) Grundwert für eine Tragschicht 8 cm ACT: Fr. 130.- / m²
- b) Grundwert für eine Verschleisschicht 2,5 bis 3,5 cm AC 8N oder AC 11N: Fr. 145.- / m²
- c) Grundwert für eine Kopfsteinpflasterung 8/11 oder 11/13 in Sand/Splitt: Fr. 320.- / m²

Benützungsrecht für Bauten und Anlagen im Strassenbereich

Zuschläge:

- Zuschlag für Behinderung durch Schachtabdeckungen: Fr. 90.- / Stück (Anpassungen von Schachtabdeckungen)

in der Höhe werden nach effektiven Kosten abgerechnet).

- Zuschlag für Behinderung durch Schieber oder Vermessungspunkte: Fr. 50.-- / Stück (Anpassungen in der Höhe werden nach effektiven Kosten abgerechnet).
- Ersatz eines Grenzzeichens: Die Abrechnung erfolgt gemäss den effektiven Kosten (Geometer und Bauunternehmer).

⁵ Bei Grabarbeiten für Werkleitungen sind die Oberflächen durch den Verursacher provisorisch mit einer Tragschicht zu versehen. Die definitive Instandstellung veranlasst die Bauverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt. Die Rechnung gemäss den erwähnten Ansätzen wird bei Abschluss der Grabenöffnung (Wiedereindeckung) fällig.

⁶ Im weiteren gelten die Weisungen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet.

Artikel 5 (Art. 22 StrR)

¹ Der durch die Wiederinstandstellung einer Strasse entstandene Minderwert, namentlich aufgrund der Verkürzung der Lebensdauer oder anderer vorhersehbarer Schäden, hat der Benützungsberechtigte mit einer Minderwertentschädigung abzugelten. Diese wird als Bedingung zum eingeräumten Benützungsrecht auferlegt.

² Die Minderwertentschädigung bemisst sich in Prozenten der Wiederinstandstellungskosten. Die Wiederinstandstellungskosten werden nach Artikel 4 Absatz 3 und 4 des Strassentarifs berechnet, auch wenn die Wiederinstandstellung nicht durch die Stadt Murten oder durch von ihr beauftragte Dritte vorgenommen wird.

³ Der Prozentsatz wird auf 10% der Instandstellungskosten festgelegt.

⁴ Im weiteren gelten die Weisungen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet.

Minderwert von
Strassen durch
bauliche
Massnahmen

Artikel 6

Der vorliegende Strassentarif tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Gemeinderat beschlossen am 12. Januar 2009

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

Christiane Feldmann

Urs Höchner